

Stenographisches Protokoll

der

5. Sitzung am 1. September 1868.

Inhalt:

Urlaub.
Constituierung des Ausschusses für Volksschulen.
Petitionen. — Angelobungen.
Begründung des Antrages des Abg. Pfeifer betreffend die Wahrung der Landesinteressen beim Verkauf von Eisenerz.
Zuweisung des L.-A.-Berichtes bezüglich der Instructionen an die l. technischen Ämter an den Ausschuß für den Rechenschafts-Bericht.
Zuweisung der Anträge des L.-A. auf Gesetze zur Vertilgung schädlicher Insecten, zur Regelung des Vogelfanges und zur Hebung der Rindviehzucht an einen Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten.
Annahme der Anträge des L.-A. auf Gesetzentwürfe betreffend
die Bewilligung höherer Umlagen für die Bezirke Steinz und Birkfeld;
die Bewilligung einer Bauconsens-Taxe für Judenburg;
die Bewilligung einer Hundesteuer für Boitsberg, Fürstenfeld und Liezen;
die Bewilligung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband für mehrere Gemeinden.
Annahme des Antrages des L.-A. auf Ablehnung der Petition um Aufhebung der Kaffeesieberechtjame-Gebühr in Graz.
Zuweisung der Anträge des L.-A.
auf Trennung von Knittelfeld an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten;
wegen des Präliminars pro 1869 und wegen Verwerthung des l. Musterschloßes an den Finanz-Ausschuß;
wegen Revision des Statuts der technischen Hochschule und wegen der Zeugnisse der l. Hofbeschlags-Lehranstalt an den Ausschuß für Mittel- und höhere Schulen.
Zuweisung des Gesetzes-Antrages des L.-A. wegen Erklärung mehrerer Straßen zu Bezirksstraßen 1. Classe an den Straßen-Ausschuß.

Wahl und Constituierung des Ausschusses für den Antrag Pfeifer und des Landescultur-Ausschusses.

8 Beilagen: Nr. 50, 27, 28, 29, 30, 33, 26, 46.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Bayer, Dr. Neckermann.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthaltereirath Ritter v. Neupauer, später Statthalter Freiherr v. Mecsery.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Dr. Bayer liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ich habe ein kleines Versehen in dem Protokolle entdeckt; es heißt nämlich: „Der vertagende Antrag des Abg. Hermann“ statt: „Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung“; dieses Versehen wird verbessert werden.

Ist sonst noch etwas gegen das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der 3. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 4. Sitzung;

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1868, das Cap. V. Bildungszwecke, u. z. die Titel: Joanneum, Realschulen, Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie, Theater, und das Cap. VI.: Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke betreffend;

Berichte des Sonder-Ausschusses für Grundentlastung über den Rechnungsabluß des Grundentlastungs-Fonds für das Jahr 1867, sowie über die Voranschläge dieses Fonds für die Jahre 1868 und 1869;

ein Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Regierungsvorlagen, betreffend die Abänderung des §. 4 der Gemeinde-Statute von Marburg und Gills, dann des §. 6 der Landes-Gemeindeordnung; endlich eine Straßenmappe von Steiermark.

Ich habe zu verkünden, daß der Herr Abg. Nachoy mir brieflich mitgetheilt hat, daß dringende und wichtige Dienstgeschäfte seine persönliche Anwesenheit beim Werke erfordern, weshalb er um einen 10tägigen Urlaub bitte. (Dieser Urlaub wird bewilligt.)

Der Ausschuh für das Volksschulwesen hat sich constituirt und den Herrn Dr. Rechbauer zum Obmann gewählt; die Referenten werden erst gewählt werden, wenn sich dazu eine nähere Veranlassung ergeben wird.

Der Herr Obmann ladet die Mitglieder des genannten Ausschusses ein, sich morgen den 2. September 11 Uhr Vormittags zu versammeln. Als Versammlungslocalität schlage ich das Bureau des Herrn Landes-Ausschusses Dr. Fleck vor.

Der Herr Obmann des Straßen-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Dienstag Nachmittags 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Der Herr Obmann des Ausschusses für den Rechnungsbereich ladet die Herren Ausschuhmitglieder zu einer Sitzung für Mittwoch 10 Uhr Vormittags ein.

Petitionen wurden mir übergeben:

Durch den Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt eine Petition des Directors der Landesirrenanstalt Dr. Lang um Gehaltserhöhung;

durch den Herrn Abgeordneten Herman eine Petition der Schullehrer des Pottauer Bezirkes über Mißstände in Schulsachen;

diese Petition sowie die in der letzten Sitzung von mir dem Petitions-Ausschusse zugewiesene Petition des Bezirks-Ausschusses von Marburg um Verbesserung der materiellen Stellung der Unterlehrer werden dem Ausschusse für Volksschulangelegenheiten zugewiesen werden;

durch den Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer eine Petition der Franziska Werner, l. Professors-Waise, um huldvolle Verleihung einer jährlichen Gnadengabe;

durch denselben Herrn Abgeordneten eine Petition des pensionirten l. Thürküters Emanuel Bendl um Belassung seiner vom h. Landtage bewilligten Personalzulage;

durch den Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer eine Petition der Industriellen des Bezirkes Gitswald um Erhebung der Straßenzüge Gitswald — Wies — Kleinstetten — Leibnitz zu einer Landesstraße, eventuell Bezirksstraße erster Classe.

Ich werde diese letzte Petition dem Straßen-Aus-

schusse, die übrigen aber, mit Ausnahme der einen bereits dem Volksschul-Ausschusse zugewiesenen, dem Petitions-Ausschusse zuweisen.

Es wurde mir eine Brochüre über Reform der Realschulen für die Herren Mitglieder jenes Ausschusses, welche sich mit den Angelegenheiten der Mittelschulen und höheren Lehrerstellen zu befassen haben, überreicht; ich habe diese Brochüre bereits dem Herrn Obmann des genannten Ausschusses übergeben.

Wir kommen nun zum ersten Punkte der Tagesordnung, zur

Angelobung

jener Herren, deren Wahlen in der letzten Sitzung verifizirt wurden: der Herren Professor Dr. Oskar Schmidt und Felix Ritter v. Seßler.

Ich werde die Angelobungsformel durch den Herrn Schriftführer verlesen lassen und ersuche jeden der aufgerufenen Herren, sich zu mir zu bemühen, und mit den Worten: „Ich gelobe!“ den Handschlag zu leisten.

(Die Angelobung wird von den genannten Abgeordneten in der angegebenen Weise geleistet.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Abgeordneten Pfeifer.

(Beil. Nr. 50.)

Ich ersuche diesen Herrn Abgeordneten, zur Begründung seines Antrages das Wort zu ergreifen.

Abg. **Pfeifer** (L.-B. Siegen): Ich habe in dem h. Hause den Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses zur Wahrung der Landes-Interessen beim Verkaufe der Eisenerzer Hauptgewerkschaft eingebracht und erlaube mir, denselben in Folgendem zu begründen. Bei der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes muß ich mir aber die Erlaubniß erbitten, die Geduld des h. Hauses einige Minuten in Anspruch nehmen zu dürfen, um, etwas ausholend, vorerst über den Besitzstand der Eisenerzer Hauptgewerkschaft Mittheilungen zu machen.

Der Besitzstand der Eisenerzer Hauptgewerkschaft besteht aus dem großen Eisenerzer Lager, worin sich der berühmte Erzberg befindet, welcher das ausgezeichnetste Materiale, nämlich den reinen, manganhaltigen, leicht flüssigen Spath-Eisenstein in einer Menge von circa 3000 Millionen Str. enthält; nebst diesem Erzlager besitzt die Hauptgewerkschaft noch mehrere Hochöfen, eine Anzahl von Hammer-, von Walz- und Puddlings-Works, eine Gußstahlfabrik und außer diesen Montan-Works noch circa 1200 Realitäten mit einem eigenthümlichen Besitzstande von circa 45.000 Joch. Sie besitzt ferner Holzbezugs-Rechte in den Waldungen des Stiftes Admont, des Fürsten Lamberg, des Bischofs von Linz, des Stiftes Lambrecht u. m. a.

Es ist daher klar, daß die Hauptgewerkschaft einen bedeutenden reellen Werth hat; über diesen will ich jedoch heute nicht sprechen, da ich noch im Laufe dieser Session Veranlassung finden dürfte, in dieser Richtung dem h. Hause hinreichende Mittheilungen zu machen. Ich will mich heute nur mit dem relativen Werthe der Eisenerzer Hauptgewerkschaft ein klein wenig beschäftigen, weil im Lande und selbst hier im h. Hause Stimmen laut geworden sind, welche sich über den relativen Werth dieses Objectes wesentlich im Irrthume befinden.

Man hört häufig sagen: Die Eisenerzer Hauptgewerkschaft habe einen sehr hohen Werth, sie müsse daher theuer verkauft werden, und jener Käufer sei der allerbeste, welcher am meisten bietet. Ich erlaube mir, diese Ansicht als eine ganz irrige zu erklären. Man folgert: Je theurer die Hauptgewerkschaft verkauft wird, desto größer werden die Interessen für das Ankaufs- oder Anlagekapital sein — bei einem Anlagekapital von 20 Millionen mindestens 1,200.000 fl. — desto größer müsse also die Anstrengung des Käufers sein, viel Roheisen zu einem billigen Preise zu erzeugen, um leichter Abnehmer zu finden.

Allein um viel Roheisen erzeugen zu können, dazu sind wesentlich zwei Factoren nothwendig, nämlich: das Erz und der Brennstoff.

An Erz ist, wie ich bereits früher erwähnt habe, kein Mangel; nachdem jetzt kaum 1 Million Centner pr. Jahr verbraucht werden, so ist mit den 3000 Millionen Centnern des Erzberges auf 3000 Jahre das Material für die Roheisen-Erzeugung gesichert.

AnderS verhält es sich aber mit dem Brennstoff. Nach meinen Erhebungen geben sämtliche der Roheisen-Production gewidmete Waldungen circa 20.000 Kubikflaster Holz; daraus kann man höchstens 300.000 bis 400.000 Ctr. Floßen erzeugen.

Es fragt sich nun: Wer ist der Käufer der Hauptgewerkschaft? Wer wird also diese Floßen bekommen? Ist der Käufer der Hauptgewerkschaft, wie man so häufig, und leider selbst in hohen Regierungskreisen, hört, ein Ausländer, so ist es klar, daß aus dem Innerberger Bezirke für die steiermärkische Eisenindustrie kein Roheisen in Zukunft zu haben sein wird. Denn der Käufer wird sein Roheisen entweder auf seinen eigenen Werken, die aber nicht auf steiermärkischem vielleicht auch nicht auf österreichischem Boden gelegen sein werden, verarbeiten, oder er wird, was das Wahrscheinlichste ist, das Roheisen ganz außer Landes verkaufen. Ich constatire nur, daß eine einzige Firma bei der Eisenerzer Hauptgewerkschafts-Direction sich verpflichtet hat, das sämtliche in Eisenerz erzeugte Roheisen selbst um einen höheren Preis als der

dermalige ist, zu kaufen; mehrere Firmen aus dem Auslande haben sich bereit erklärt, große Quantitäten Roheisen selbst zu einem höhern Preise als zu 4 fl. pr. Centner an sich zu ziehen, und es ist Thatsache, daß die Nachfrage nach Eisenerzer Roheisen im Auslande eine bedeutende ist.

Mehr als 400.000 Centner Roheisen in dem Innerberger Bezirke aus Holzkohle zu erzeugen, dürfte sehr schwer und nur mit großen Opfern möglich sein. Aber, sagt man, es handelt sich ja nicht um Qualität-Eisen; es braucht nur der zehnte Theil des erzeugten Eisens Qualität-Eisen zu sein; unsere Aufgabe ist Steinkohlen-, Coaks-Roheisen zu erzeugen! Und wirklich war man schon Willens, sechs Coaks-Roheisen-Hochöfen zu bauen und in Betrieb zu setzen. Allein, um Coaks-Eisenwerke in Betrieb zu setzen, dazu braucht man Coaks, und es fragt sich, ob und woher man denselben bekommen kann.

So viel ich weiß — ich bedauere es sehr — gibt es in Steiermark kein einziges Kohlenlager, welches gegenwärtig in der Lage wäre, brauchbaren Coaks zum Betriebe auch nur eines einzigen Coaks-Hochofens zu beschaffen; dazu braucht man mindestens 300.000—400.000 Ctr. Coaks und somit eine noch viel größere Menge von Steinkohle.

Nachdem also der zum Betriebe der Coaks-Roheisen-Hochöfen nothwendige Coaks in unserem Lande nicht aufzufinden ist, so müßte man denselben aus anderen Ländern beziehen.

In erster Linie hat man auf Fünfkirchen gerathen; allein die dortige Kohle hat so viel Schwefel und unartige Gänge in sich, daß sie zuerst an größere Flüsse, also an die Drau oder an die Mur, gefahren werden müßte, um dort geschlemmt, gepocht, in Brequets gepreßt und dann erst in Coaks verwandelt zu werden. Das nächste geeignete Kohlenlager wäre jenes von Pilsen; dort gibt es allerdings einige Lager, welche bereits vortreffliche Coaks geliefert haben; ob es aber möglich ist, dieselben für Steiermark in nachhaltige Verwendung zu bringen, das ist eine große Frage; vorderhand ist für mehrere Jahre keine Aussicht dazu. In Böhmen, Mähren und Schlesien gibt es auch außerdem große Kohlenlager, und namentlich die mährisch-schlesischen sind sehr reichhaltig und enthalten die größten Massen der besten Steinkohle, welche vortrefflichen Coaks zu liefern im Stande wäre; allein, meine Herren, Sie werden schon öfter in den Wiener Zeitungen in letzterer Zeit gelesen haben, daß in Wien und dessen nächster Umgebung in den Fabriken großer Kohlenmangel theilweise schon eingetreten ist, theilweise noch befürchtet wird, und daß die hohe Regierung und die Handelskammer bereits auf Mittel gesonnen ha-

ben, wie diesem Uebelstande vorgebeugt werden könne; denn der Aufschwung der Industrie hat an die erwähnten Kohlenwerke Böhmens, Mährens und Schlesiens solche Anforderungen gestellt, daß dieselben unmöglich in der Lage waren, den an sie gerichteten Aufträgen entsprechen zu können.

Man wird zwar glauben, daß bei solchen Kohlenlagern, welche unerschöpfliche Mengen von Kohle besitzen, eine Vermehrung der Betriebskräfte schnellstens zu dem gewünschten Ziele führen und billige Kohle für die Eisenindustrie schaffen werde. Allein, man kann wohl den Bau eines Hauses forciren, aber so wenig man einen Tunnel in kürzerer Zeit durchzuschlagen im Stande ist, eben so wenig wird man im Augenblicke Schächte abteufen oder Stollen anlegen können; das braucht alles seine Zeit.

Nachdem wir also von der Coaks- eben so wenig wie von der Holzkohlen-Roh-eisen-Production zu erwarten haben, so sind die Ausichten für die österreichische, und namentlich für die steiermärkische Eisenindustrie sehr trübe. Ich muß noch weiter gehen und dieses Bild noch düsterer malen. Ich glaube, daß wenn die Hauptgewerkschaft zu so enormen Preisen verkauft wird, der Verkäufer überhaupt gar nicht in der Lage sein wird, Roheisen aus Holzkohle zu erzeugen; er wird es vielmehr vorziehen, Holzhandel zu treiben. Bei der Eisenindustrie verwerthet sich der Kubikfuß Holz zu $\frac{1}{2}$, zu 1, 2 kr., höchstens bis zu 5 kr.; mir ist gegenwärtig bei uns kein Fall bekannt, wo sich der Kubikfuß Holz mit 5 kr. Bodenteure verwerthen ließe. Wenn aber der neue Käufer, statt das Holz zur Eisenproduction zu verwenden, Holzhandel treibt; wenn er Bau-, Schnitt-, Nutzholz und Holz für Handwerker verkauft: so erhält er für den Kubikfuß 10, 15, 20, 50 und auch mehr Kreuzer. Es ist also klar, daß, je höher der Preis beim Verkaufe der Eisenerzer Hauptgewerkschaft gestellt wird, desto weniger aber nicht desto mehr die Roheisen-Production gehoben wird.

Zwar wird mir vielleicht Mancher der Herren entgegen, es sei unmöglich, mit dem Holze aus den Eisenerzer Waldungen Handel zu treiben, weil das Holz aus den hohen Gebirgen und tiefen Thälern nicht weggebracht werden kann. Aber dem entgegen erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Ich weiß mich zu erinnern, daß, während ich mich in Obersteier aufhalte, schon oft von berühmten Waldförstern erklärt wurde, bestimmte Theile eines Waldes seien unzugänglich, man könne aus denselben kein Holz beziehen, daß die Folge sie aber eines Besseren belehrt hat. Ich könnte in dieser Beziehung die Wälder des Staatsgutes Waidhofen als warnendes Beispiel anführen. Forstbeamte von Eisenerz haben erklärt, daß das Holz aus den Waldungen von Steinbach und

des Gutes Waidhofen unmöglich herausgebracht werden kann, und wirklich sind sogar kostspielige Holz- und Wassergebäude aufgelassen und die ganzen Domänen vom Staate verkauft worden. Jetzt aber forstet die Straßburger Holzhändler-Gesellschaft mit hundert bis zweihundert Klafter langen Flößen mit einem Kostenaufwande von nur einem halben Kreuzer per Kubik-Fuß aus diesen tiefen Thälern das Holz zur Donau und zur Eisenbahn. Ebenso leicht, ja noch viel leichter wäre dies in den Waldungen, welche derzeit der Eisenerzer Eisenproduction gewidmet sind, nachdem selbe meist an der Enns liegen, daher das Holz viel bequemer ausgeführt werden kann.

Aber recht Schlaue haben mir schon eingewendet, das sei nicht möglich, weil vertragmäßig das Stift Admont und der Fürst Lamberg nicht verpflichtet seien, das Holz zum Holzhandel zu liefern. Daß diese Verpflichtung nicht bestehe, ist ganz richtig; wenn ich mir aber denke, daß das Stift Admont für die Kubik-Klafter Kohlenholz nur 63 kr., und dazu einen verhältnismäßigen Steuerbeitrag bekommt; wenn ich erwäge, daß die ganze Hauptgewerkschaft mit den steirischen Werken ihr ganzes Bau-, Nutz- und Schnittholz um ein jährliches Aversum von nur 1000 fl. bekommt; wenn ich weiter erwäge, daß das Stift Admont für 10 Kubik-Fuß Kohlenholz bei den Hütten nur höchstens 5 kr. bekommt: so ist es mir leicht erklärlich, daß sowohl das Stift Admont als auch die Hauptgewerkschaft mit dem nächsten Käufer Compromisse treffen werden, welche beide Theile unabhängig in der Holzverwendung machen werden.

Noch viel auffallender ist das Verhältniß in Bezug auf die Wälder des Fürsten Lamberg. Die Eisenerzer Hauptgewerkschaft hat das Recht, aus den 35.000 Foch Verlass-Waldungen das Holz gegen die jährliche Entschädigung von circa 200 fl. zu beziehen, während die Steuern, die Besoldung der Beamten und die Kosten der Aufforstung in einer ungeheuren Potenz die Einnahmen überragen. Es wird also ein Compromiß auch zwischen diesen beiden vertragsschließenden Parteien sehr leicht zu Stande zu bringen sein, so daß jeder Theil sein Holz unbeschränkt verwenden können.

Aus den dargestellten Gründen ist klar und deutlich zu entnehmen, daß es mit der Roheisenproduction — und in Folge dessen überhaupt mit der Eisenproduction — in unserem Lande in Zukunft sehr traurig aussehen wird. Ich habe mich daher entschlossen, den hohen Landtag um die Einsetzung eines Ausschusses von 9 Mitgliedern zu bitten, welcher schleunigst darüber ausführlichen Bericht erstatten soll, wie den von mir geschilderten Uebelständen abgeholfen werden könne.

Das Consortium Wertheim unter Führung der Cre-

ditanstalt und einiger anderer Geldinstitute in Wien hat es sich zur Aufgabe gemacht, die kleine Industrie in dieser Richtung zu vertreten, und ich glaube, daß, wenn mit diesem Consortium vom Lande ein Arrangement getroffen würde, der kürzeste und wahrscheinlich auch der einzige Weg gefunden wäre, um den von mir geschilderten Uebelständen abzuhelpfen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes bitte ich das hohe Haus um geneigte Unterstützung meines Antrages. (Bravo!)

(Der Antrag des Abgeordneten Pfeifer (Beil. Nr. 50) wird zahlreich unterstützt.)

Abg. **Dr. Moriz Ritter v. Schreiner** (Leibnitz): Ich glaube, daß man diesen Ausschuß auch aus einer geringeren Anzahl von Mitgliedern zusammensetzen könnte; nachdem wir schon so viele Ausschüsse eingesetzt haben, auch jeder einzelne derselben wieder sehr viele Mitglieder hat, so ist zu befürchten, daß ein Ausschuß den andern an der Arbeit hindern wird. Ich stelle den Antrag:

„Daß zur Berathung des Antrages des Herrn Abg. Pfeifer ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt werde.“

Abg. **Ritter v. Tunner** (Leoben): Ich muß mir erlauben, den Antrag des Herrn Abg. Pfeifer zu unterstützen.

Was der Herr Abg. Dr. v. Schreiner angeführt hat, ist zwar ganz richtig, allein ich muß dem entgegensetzen, daß der einzusetzende Ausschuß höchstens 2 bis 3 Sitzungen zu halten haben wird, um dem hohen Landtage Bericht erstatten zu können. Es ist aber vor Allem nothwendig, daß in diesem Ausschusse die verschiedensten Interessen, u. z. nicht bloß die Montan-, sondern auch die landwirthschaftlichen Interessen, vertreten seien, um einen möglichst vollständigen Bericht erstatten zu können. Ich erlaube mir daher die höhere Ziffer von 9 Mitgliedern zu unterstützen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses von 5 Mitgliedern abgelehnt, dagegen der des Abg. Pfeifer auf Zuweisung seines Antrages an einen Ausschuß von 9 Mitgliedern angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des L.-A. bezüglich von Erlassung der Instructionen an die I. technischen Aemter.

(Beil. Nr. 2.)

Berichterst. des L.-A. **Pairhuber**. (Von der Tribüne): Nachdem schon im vergangenen Jahre principiell beschlossen wurde, die ehemalige Bau-Inspection in drei Theile zu theilen, und nachdem schon damals der

Wirkungskreis dieser drei Behörden dem Wesen nach festgestellt worden ist, so dürfte es zulässig erscheinen, sogleich in die Vollberathung der Grundzüge der Instructionen für diese drei Aemter einzugehen.

Abg. **Ritter v. Tunner:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Daß dieser Bericht dem zur Berathung des Rechenschaftsberichtes niedergesetzten Ausschusse zugewiesen werde.“

Ich stelle diesen Antrag aus dem Grunde, weil mir einige Stellen in den Instructionen auffallen, die füglich nur in einem Sonder-Ausschusse, nicht aber in Plenum besprochen werden können.

(In der über die formelle Behandlung eröffneten Debatte meldet sich Niemand weiter zum Worte, weshalb dieselbe für geschlossen erklärt wird.)

Berichterstatter des L.-A. **Pairhuber:** Ich glaube, es wird von Seite des Landes-Ausschusses kein Hinderniß diesem Antrage gegenüber bestehen; ich habe daher keine Ursache, demselben entgegen zu treten.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. Der Antrag auf Zuweisung an den Rechenschaftsberichts-Ausschuß wird durch Aufstehen angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landesauschusses mit Gesetzesvorlagen, betreffend:

- a) **Maßregeln zum Schutze der Obstkäume und Feldfrüchte gegen schädliche Insecten,**
- b) **die Regelung des Vogelfanges.**

(Beil. Nr. 19.)

Abg. **Scholz** (Boitsberg): Es dürften noch mehrere Petitionen und Anträge vor das hohe Haus kommen, welche sich auf Landeskultur-Interessen beziehen; ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Es sei ein ständiger Ausschuß von neun Mitgliedern für Landeskultur-Zwecke zu wählen, welchem diese und später etwa einlaufende Vorlagen oder Petitionen ähnlichen Inhaltes zuzuweisen wären.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist ein

G e s e z,

womit den Bezirksvertretungen zu **Birkfeld und Stainz** die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1868 bewilliget wird.

(Beil. Nr. 27.)

Berichterst. des L.-A. **Dr. v. Wasserfall**. (Von der Tribüne): Nach §. 53 des Gesetzes über die

Bezirks-Vertretungen vom 14. Juni 1866 kann die Bezirks-Vertretung im eigenen Wirkungskreise zur Deckung ihrer Bedürfnisse Umlagen bis zu 20% auf die directen Steuern einheben, zu höheren Umlagen ist jedoch ein Landesgesetz erforderlich.

Es sind nun zwei Bezirksvertretungen, nämlich Birkfeld und Stainz, um die Bewilligung höherer Umlagen eingeschritten, und zwar erstere einer 40%igen, letztere einer 30%igen.

Was Stainz betrifft, so wurde durch Vorlage des Präliminars und der Rechnungen nachgewiesen, daß sich trotz der für das Jahr 1867 bestandenen 20prozentigen Umlage der Abgang auf 2039 fl. bezifferte, und daß außerdem noch mehrere Bauunternehmer von Straßenstrecken zu befriedigen sind. Wird eine 30prozentige Umlage bewilliget, so wird sie circa 10.000 fl. betragen; das Erforderniß beträgt 9200 fl., nämlich: ordentliches Erforderniß, so wie im Jahre 1867 7200 fl., Abgang vom Jahre 1867 2000 fl., zusammen 9200 fl., so daß kaum alle Forderungen, welche die Straßenbauunternehmer zu stellen haben, gedeckt sein werden. Die Nothwendigkeit dieser Umlage ist daher zweifellos.

Das Nämliche gilt auch von der Bezirks-Vertretung Birkfeld. Eine 40prozentige Umlage würde ungefähr 8544 fl. ergeben; die Ausgaben betragen aber nach dem Präliminare für 1868 9861 fl., daher sich immerhin noch ein Abgang von 1317 fl. ergibt.

Nachdem also die Nothwendigkeit dieser Umlagen dargethan ist, weil dieselben von den Bezirks-Vertretungen zur Erhaltung ihrer Straßen gebraucht werden, wird folgendes Gesetz beantragt: (Liest das Gesetz in der Beilage Nr. 27.)

Abg. Dr. **Seschl** (L.-B. Hartberg): Ich stelle den Antrag, daß in die Vollberathung dieses Gesetzes eingeschritten werde.

(Dieser Antrag wird angenommen, worauf das Gesetz Beilage Nr. 27 ohne Debatte zum Beschlusse erhoben wird.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

G e s e t z,

womit der Stadtgemeinde Judenburg die Einhebung einer Taxe für Bauconsense bewilligt wird.

(Beil. Nr. 28.)

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterst. des L.-A. Dr. **v. Wasserfall:** Die Stadtgemeinde Judenburg hat nach dem vorgelegten Präliminare und nach dem Durchschnitte der dreijährigen Rechnungen einen Abgang von 897 fl. zu decken, zu

welchem Zwecke sie um die Bewilligung einer Taxe für Bauconsense eingeschritten ist.

Diese Taxe ist eine solche Auflage, welche in der Bauordnung für Städte und Märkte mit Ausschluß der Stadt Graz, vom 9. Februar 1857, nicht begründet ist, welche daher in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehört, und die nur durch ein Landesgesetz bewilliget werden kann.

Im §. 58 der Bauordnung für Graz vom 23. Februar 1867 ist es der Gemeinde-Vertretung überlassen worden, von den Bauführern Bautaren und Commissionsgebühren einzuhoben. Da die Stadtgemeinde Judenburg nur eine Taxe von 2 fl. für jeden erteilten Bauconsens beansprucht, so glaubte der Landes-Ausschuß, diesem Begehren kein Hinderniß in den Weg legen zu sollen, und er beantragt folgendes Gesetz: (Liest das Gesetz in der Beilage Nr. 28.)

Bei der Einfachheit dieses Gegenstandes stelle ich rücksichtlich der formellen Behandlung den Antrag:

„Das hohe Haus wolle in die Vollberathung desselben „eingehen.“

(Der Antrag auf Vollberathung wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Rector magnificus Dr. Michel: Meines Wissens ist dies der erste Fall, daß ein Landesgesetz zur Einführung von Taxen für Bauconsense angestrebt wird; ohne Zweifel werden aber in Zukunft diese Fälle häufiger vorkommen, und ich sehe fast voraus, daß diese neue Auflage, wenn einmal in einer Gemeinde der Anfang gemacht worden ist, bald, wenigstens auf der einen Seite, sehr beliebt werden wird.

Die Sache selbst scheint mir nicht ganz einfach und unwichtig zu sein, eingedenk des bekannten Spruches: „In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf,“ und mit Rücksicht darauf, daß wir ohnehin mit allerhand Steuern für das Reich, das Land und die Gemeinde gesegnet sind.

Es wird eine Taxe für die Ertheilung eines jeden Bauconsenses beantragt; bisher war nach §. 167 der Bauordnung vom 9. Februar 1857 eine solche Taxe, wie auch der Herr Berichterstatter angeführt hat, nicht einzuhoben; was also die kais. Bezirksämter den bauulstigen Parteien bisher unentgeltlich erteilt haben, das soll jetzt von denselben der Gemeindevertretung bezahlt werden. Der Betrag selbst ist allerdings ein geringer; man darf aber nicht übersehen, daß mit dieser Einnahme die Sache noch nicht abgethan ist; denn die verschiedenen Stempel und Gebühren, welche anläßlich der Bewerbung um einen Bauconsens früher gezahlt

werden mußten, sind auch jetzt dieselben geblieben, nachdem die Angelegenheit selbst in den Wirkungskreis der Gemeinde verwiesen worden ist.

Man wird zwar sagen: der Bauconsens wird ja von Jemanden angefordert, der ein Haus baut und daher leicht zwei Gulden bezahlen kann! Das wäre aber nur dann richtig, wenn solche Consense nur bei Neubauten oder bei größeren Objecten nothwendig wären; allein so lange die citirte Bauordnung mit ihren vielfach erwähnten und beklagten Gebrechen besteht, werden solche Consense sehr häufig nothwendig sein. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß nach §. 136 jener Bauordnung nicht bloß bei Neubauten, sondern bei allen Bauführungen, wie sie in den §§. 3 bis 8 und 10 angeführt sind, solche Consense eingeholt werden müssen; aus diesen citirten Paragraphen geht klar hervor, daß nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei allen bedeutenden Bauveränderungen, so z. B. nach §. 7 bei allen Veränderungen mit einer Feuerstelle, Sparherden, Heizungen, Defen u. dgl., und auch sonst noch bei an sich minder wichtigen Bau-sachen wegen der hinzutretenden Wichtigkeit der Neben-objecte eine solche Bewilligung eingeholt werden muß. Es wird daher eine solche Abgabe an die Gemeinde sehr oft gezahlt werden müssen.

Wenn vielleicht bisher nicht so strenge darauf gesehen wurde, daß bei allen diesen in der Bauordnung bezeichneten Bauveränderungen ein Consens einzuholen sei, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß dort, wo dafür eine Abgabe zu bezahlen sein wird, desto strenger darauf gesehen werden wird, damit die Gemeinde ja ihre 2 fl. Bautaxe bekomme. Es werden daher sehr viele Fälle vorkommen, wo eine solche Abgabe gefordert werden wird, so daß sie, wenn auch nur mit 2 fl. bemessen, doch nicht so gering sein wird.

Die Vorlage hat aber noch einen andern, und wie mir scheint nicht unwichtigen Mangel: sie kennt keine Abstufungen der Gebühr. Es ist ganz gleichgiltig, ob Jemand ein Haus im Werthe von 20.000 bis 30.000 fl. baut, oder ob er bloß einen Ofen in seiner Wohnung übersehen läßt; er braucht stets einen Bauconsens und muß in allen diesen Fällen die gleiche Taxe von 2 fl. zahlen. Das halte ich weder für gerecht, noch für billig.

Außerdem habe ich noch gegen den Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes in stylistischer Beziehung eine Bemerkung zu machen. Es ist in demselben davon die Rede, daß die Einhebung der Taxe vom Bauführer gefordert werden könne. Das Wort „Bauführer“ scheint mir im Hinblick auf die oft citirte Bauordnung unrichtig. Denn die Bauordnung — ich könnte hierfür sehr viele Paragraphen anführen, wenn es gewünscht würde — ge-

braucht den Ausdruck „Bauführer“, im Gegensatz zum „Bauherrn“ oder „Bauunternehmer“, zur Bezeichnung desjenigen, dem die Partei die Bauführung übertragen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter „Bauführer“ nicht die bauführende Partei, sondern der Baumeister zu verstehen ist. Es scheint aber bei Einführung dieser Taxe doch nicht die Absicht zu walten, den Gewerbsmann, welchem die Partei die Bauführung überträgt, zu besteuern — denn dann würde diese Taxe unter die Gewerbesteuern fallen — sondern die Partei, der Bauherr, soll zahlen. Ich würde mir daher, um in Uebereinstimmung mit der Bauordnung zu bleiben, den Antrag erlauben:

Der hohe Landtag wolle beschließen, Artikel I habe zu lauten:

„Der Stadtgemeinde Judenburg wird die Einhebung einer Taxe von dem Bauherrn für jeden nach den Vorschriften der Bauordnung erforderlichen und erteilten Bauconsens bewilliget.“

Landeshauptmann: In prinzipieller Beziehung stellen Herr Redner keinen Antrag?

Rector magnificus Dr. Michel: Ich habe zwar vom prinzipiellen Standpunkte aus Bedenken gegen die Gebühr überhaupt vorgebracht; ich stelle aber nur den Antrag, daß, wenn Artikel I angenommen wird, statt „Bauführer“ „Bauherr“ gesetzt werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. **Seidl** (H.-R. Leoben): Mir kommt es sehr sonderbar vor, daß man für Bauten und Umstellungen auf dem Lande eine Taxe einheben will; ich wäre vielmehr dafür, daß diejenigen, welche auf dem Lande bauen, welche feuergefährliche Objecte beseitigen oder zur Verschönerung des Ortes beitragen, Belohnungen bekommen, nicht aber, daß sie zahlen sollen. Wenn man auf dem Lande lebt, so weiß man auch, welche Mühe es den Gemeinden oder Behörden kostet, um derlei Objecte zu beseitigen; und jetzt soll die Bauführung noch erschwert werden? Ich bin daher durchaus nicht für die Einhebung einer Taxe und beantrage die Abweisung dieses Ansuchens der Stadtgemeinde Judenburg.

Abg. **Paichhuber** (L.-B. Radkersburg): Es ist behauptet worden, die Einführung einer Taxe für die Ertheilung von Bauconsensen sei eine Vermehrung der Gebühren, und das Beispiel der Stadt Judenburg werde sehr bald Nachahmung finden. Nun ich muß bekennen, daß ich es gerecht und ganz in der Natur der Sache begründet finde, wenn solche Taxen für Baubewilligungen von den Gemeinden eingehoben werden, und ich

gehe hiebei von dem Grundsätze aus: „Leistung für Gegenleistung“.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Gemeinden bei jedem einzelnen Baue eine Reihe von Amtshandlungen, u. z. meist mit Zuziehung von Sachverständigen, vorzunehmen haben, denen sie dafür eine Besoldung oder wenigstens ein anderes Aequivalent geben müssen. Ich glaube daher, es sei vollkommen im Rechte begründet, daß die Gemeinden von Denjenigen, welche im gegebenen Falle diese Sachverständigen und diese Erkenntnisse der Gemeinden benöthigen, eine Entschädigung begehren.

Es ist gesagt worden, daß diese Taxen für alle Gattungen von Baubewilligungen begehrt werden, und daß dies eine Verletzung des Gerechtigkeitsgefühles in sich schließe. Das ist aber nicht der Fall; denn wenn man einen concreten Fall in's Auge faßt, so findet man, daß die Gemeinde, ohne Unterschied ob die Bauführung eine große oder kleine ist, eine Reihe von Amtshandlungen vorzunehmen hat. Wenn ein neues Haus gebaut wird, so muß zuerst der Bauplan geprüft, es muß dann eine Baucommission an Ort und Stelle vorgezogen werden, und es muß auf Grund derselben das Erkenntniß der Gemeinde, ob der Bau zulässig ist oder nicht, u. z. in Form einer schriftlichen Erledigung, hinausgegeben werden. Ganz dasselbe wird aber auch nothwendig sein, wenn es sich um eine kleinere Baubewilligung handelt; denn ich glaube, es wird kaum ein Fall der Bauordnung vorkommen, wo es ohne Augenschein möglich ist, ein richtiges Urtheil zu schöpfen, ob der betreffende Bau zulässig ist oder nicht. Ueberdies ist die Taxe, wie sie für die Stadtgemeinde Judenburg beantragt wird, eine so mäßige, daß ich sie auch bezüglich kleinerer Objecte nicht für überspannt erklären kann.

Der Herr Abg. Seidl hat sich vorzüglich deshalb gegen diese Bauconsenstaxe ausgesprochen, weil sie auf dem Lande überhaupt eingeführt werden solle; das ist aber ein offenkundiger Irrthum, nachdem gegenwärtig nur der Antrag für die Stadt Judenburg vorliegt. Ich glaube daher, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Michel auf Ablehnung des vorliegenden Antrages von dem hohen Hause nicht berücksichtigt, daß vielmehr der Antrag des Landes-Ausschusses angenommen werden solle.

Was den Ausdruck „Bauführer“ betrifft, so ist es zwar möglich, daß man einen solchen Unterschied zwischen Bauführer und Bauherrn macht, wie Seine Magnificenz annimmt. Allein in letzter Linie wird auch dann, wenn eine Gemeinde das Wort „Bauführer“ in dem Sinne versteht, wie es Herr Dr. Michel

auffaßt, die Zahlung der Gebühr doch immer auf den Bauherrn kommen; denn der Baumeister wird bei Aufrechnung seiner Gebühren für Verfassung der Pläne, für seine Intervention bei der Commission u. s. w. ganz gewiß auch diese 2 fl. in Rechnung bringen. Ich halte es daher nicht für wesentlich, daß das Wort: „Bauführer“ geändert werde.

Abg. Dr. H. v. Schreiner (Frohnleiten): Meine Herren! Ich halte mich blos an das von meinem geehrten Herrn Vorredner zuletzt Gesagte, nämlich daß das Wort „Bauführer“ nicht durch ein keinem Mißverständnisse unterliegendes Wort ersetzt werden solle. Ich ergreife diese Gelegenheit, um darauf aufmerksam zu machen, daß man es bei allen legislativen Arbeiten, handle es sich nun um eine Bauconsens-Taxe oder handle es sich um etwas Anderes, mit den Ausdrücken möglichst genau nehmen muß, um Mißverständnissen und den daraus hervorgehenden Uebelständen von vornherein zu begegnen.

Da nun die Bauordnung ganz genau bestimmt, wer unter dem „Bauführer“ und wer unter dem „Bauherrn“ zu verstehen sei, so glaube ich, daß wir, da es noch in unserer Hand liegt, einen jedenfalls einer mehrdeutigen Auslegung unterliegenden Ausdruck zu entfernen, dies auch thun sollen.

Ich habe mir auch nicht so sehr wegen dieses Ausdruckes das Wort erbeten, als um Sie vielmehr bei dieser Gelegenheit schon darauf aufmerksam zu machen, daß bei den später in Verhandlung kommenden Gesetzen, welche sich auf die Schule beziehen, mehrfach Ausdrücke vorkommen, welche zwar gebräuchlich sind, aber bezüglich welcher es von großer Bedeutung ist, daß sie geändert werden. Ich mache Sie nur aufmerksam auf das Wort: „Pfarrhauptschule“; dieser und ähnliche Ausdrücke müssen, u. z. ganz in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, beseitigt werden. Ich erlaube mir in der Beziehung auf eine Nation zu verweisen, auf die ungarische, welche seit Jahrhunderten in constitutionellen Sachen sehr genau und streng vorzugehen gewohnt ist. Dort streitet man sich um einzelne Ausdrücke sehr lang — und wie ich glaube mit Recht — herum, um denjenigen Ausdruck zu finden, welcher gar keiner zweideutigen Auslegung mehr fähig ist. Dies müssen wir uns in allen legislativen Sachen zum Muster nehmen. Ich unterstütze daher auf das Eindringlichste den Antrag Seiner Magnificenz, daß statt „Bauführer“ „Bauherr“ gesetzt werde.

Abg. Dr. Lunner (Murau): Ich möchte mir blos die Bemerkung erlauben, daß wir in so kleinen und unbedeutenden Gegenständen die Gemeinden nicht

überflüssig bevormunden sollen. Die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden sind ja verschieden. Der Stadtgemeinde Judenburg mag es nun conveniren, diese Steuer einzuhoben, und man muß, weil sie eine Stadtgemeinde ist, doch voraussetzen, daß sie ihr Ansuchen nicht gestellt habe, ohne früher die Angelegenheit reiflich zu berathen und zu überlegen, ob ihr mit dieser Steuer gedient sei und ob sie auch in finanzieller Beziehung Etwas damit erzwecken werde.

Rector magnificus Dr. Michel: Ich muß mir zuerst die Berichtigung erlauben, daß nicht ich den Antrag gestellt habe, das ganze Gesetz zu verwerfen, wie der Herr Abgeordnete Pairhuber gemeint hat, sondern daß dieser Antrag von einer anderen Seite ausgegangen ist.

Landeshauptmann: Es ist überhaupt gar kein Antrag auf Ablehnung gestellt worden, der Herr Abgeordnete Pairhuber hat sich geirrt (Heiterkeit).

Rector magnificus Dr. Michel: Wenn die Gerechtigkeit dieser Abgabe damit zu begründen gesucht wurde, daß der Gemeinde für die Mühewaltung, welche mit der Ertheilung von Bauconsensen verbunden ist, ein Entgelt gebühre, so scheint mir diese Behauptung zu viel zu beweisen; denn sonst kämen wir dahin, daß für jede von einem Gemeindebeamten eingetauchte Feder eine Abgabe zu bezahlen wäre. Es kann aber unmöglich die Absicht sein, die Abgaben für Communalzwecke so zu vermehren, daß man für jede Handlung, welche mit einer Mühewaltung eines Gemeindeorganes verbunden ist, zahlen muß. Man denkt bei diesen Taxen wahrscheinlich an die ähnlichen Taxen, welche für die Verleihung von Berechtigungen oder Privilegien gefordert werden. Da besteht aber, meiner Anschauung nach, ein sehr großer Unterschied; denn wenn irgend Jemanden ein Recht erteilt wird, auf welches er sonst keinen Anspruch hat, wenn Jemandem ein Privilegium, ein Vorrecht, durch welches alle Anderen ausgeschlossen werden, der Adel oder ein Titel verliehen wird, so ist man weit mehr berechtigt, von diesem eine Abgabe einzuhoben, als wenn man, wie es hier der Fall ist, dem Eigenthümer nicht ohne weiters gestattet, mit seinem Hab und Gut eine Verfügung zu treffen, Bauveränderungen vorzunehmen, wie er sie wünscht, sondern ihn nöthigt, sich zu Verfügungen mit seinem Eigenthum den Consens einer Behörde zu verschaffen. Der Bauconsens hat nicht die Natur der Verleihung eines Privilegiums; er sagt nur: In diesem einzelnen Falle steht das öffentliche Interesse der Ausführung nicht entgegen. Für die Berechtigung, zu bauen, die ja schon im Be-

griffe des Eigenthums liegt, noch eine Abgabe zu fordern, ist weniger gerecht, als die Einhebung einer Abgabe bei Verleihung anderer Concessionen.

Was nun den Maßstab der Taxe anbelangt, so habe ich schon früher bemerkt, daß gar keine Abstufungen beantragt werden, und daß dies nicht für alle Fälle entsprechend sei, glaube ich nicht erst nachweisen zu müssen. Bei der Herstellung eines Gebäudes von zwei oder drei Stockwerken wird die Mühewaltung doch eine ganz andere sein, als bei der Reparatur eines Daches, als bei der Umwandlung eines Schindeldaches in ein Ziegeldach, bei der Umstellung eines Ofens u. dgl.

Da mir eingewendet wurde, es sei möglich, daß der Ausdruck „Bauführer“ in der Bauordnung in dem von mir bezeichneten Sinne vorkomme, so bin ich genöthigt, die Stellen der Bauordnung zu citiren, welche darüber keinen Zweifel mehr übrig lassen. Es sind dies: die Ueberschrift des §. 19, wo es heißt: „Von den Bauherren, Bauführern und Gehilfen“, der §. 15, wo es heißt: „Bauherr und Bauführer, sowie Baupolirer sind strenge verpflichtet“ u. s. w., der §. 156, wo es heißt: „... nach Verhältniß des Vertrauens, welches dem Bauherrn und dem Bauführer geschenkt werden kann“ u. s. w. Der Gegensatz zwischen Bauherrn und Bauführer ist also immer eingehalten. Ich glaube daher, daß es immerhin eine Verbesserung wäre, eine Textirung zu wählen, welche keinen Zweifel übrig läßt, daß die Partei und nicht der Gewerbsmann diese Gebühr zu zahlen habe.

Was schließlich die Bemerkung bezüglich der Bevormundung der Gemeinde anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß sich die Gemeinde die Sache wohl überlegt haben wird, wenn sie den Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes stellt. Wenn man aber immer nur von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß die Gemeinden selbst wissen, was ihnen frommt, dann scheint mir die Bestimmung der Gemeindeordnung, daß zur Einführung neuer Abgaben ein Landesgesetz erforderlich sei, überflüssig; man könnte es dann vollständig den Gemeindevertretungen überlassen, neue Abgaben, Auflagen und Steuern einzuführen, ohne erst die Zustimmung des Landtages und die kaiserliche Sanction einzuholen.

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Rector magnificus Dr. Michel wird unterstützt.)

Berichterst. des L.-A. **Dr. v. Wasserfall:** Die Gründe, weshalb die Bewilligung der von der Stadtgemeinde Judenburg erbetenen Taxe für Bauconsense keinem Anstande unterliegt, sind ohnedies bereits auseinandergesetzt worden. Gerade deshalb, weil die Bauordnung vom 9. Februar 1857 solche Taxen nicht

kennt, ist, wie ich schon früher bemerkt habe, das Gesuch der Stadtgemeinde Judenburg ein solches, welches die Einhebung einer nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehörenden Auflage zum Gegenstande hat und daher durch ein Landesgesetz bewilligt werden muß.

Wenn die Stadtgemeinde Judenburg die Einhebung einer solchen Gebühr für nothwendig findet, so ist an und für sich kein Grund vorhanden, warum der Landtag diesem Gesuche entgegenzutreten solle. Die Billigkeit eines solchen Anspruches ist aber auch nicht zu verkennen; jede Ausführung, sei es ein Neubau oder eine Umgestaltung, oder sei es auch nur die Herrichtung einer Feuerstelle, ist mit einer Mühewaltung der Gemeinde verbunden. Die Gemeinde muß eine Commission abordnen, muß Sachverständige befragen und dieselben auch honoriren; es ist daher nicht, wie man sagt, ein Privilegium, welches man der Stadtgemeinde Judenburg mit der Taxe gibt, sondern nur eine sehr mäßige Entschädigung für jene Auslagen und Mühewaltungen, welche die Organe der Gemeinde haben. Ich kann daher nur befürworten, daß der hohe Landtag das Gesetz, wie es hier vorliegt, annehme.

Was das Amendement zum Artikel I betrifft, daß statt: „Bauführer“ gesetzt werde: „Bauherr“, so wurde zwar schon nachgewiesen, daß dieser Ausdruck zu keiner Unzukömmlichkeit führen könne; indessen, wenn man es für correcter hält, daß statt: „Bauführer“ „Bauherr“ gesagt werde, so habe ich von meiner Seite dagegen keine Einwendung zu erheben.

Landeshauptmann: Ich werde den Art. I vorerst in der von Sr. Magnificenz vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung bringen, wonach derselbe lautet (liest):

„Art. I.

„Der Stadtgemeinde Judenburg wird die Einhebung einer Taxe von dem Bauherrn für jeden nach den Vorschriften der Bauordnung erforderlichen und erteilten Bauconsens bewilliget.“

(Diese Fassung wird angenommen. Art. II und der Titel werden nach dem Antrage des Landes-Ausschusses [Beil. Nr. 28] angenommen.)

Der nächste Gegenstand ist das

G e s e t z,

womit den Stadtgemeinden Voitsberg und Fürstenfeld und der Marktgemeinde Liezen die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilliget wird.

(Beil. Nr. 29.)

Berichterst. des L.-A. Dr. v. Wasserfall: Der hohe Landtag hat bereits in den Sessionen der Jahre

1866 und 1867 mehreren Gemeinden diese Auflage bewilligt. Die Gründe, die damals für die Bewilligung sprachen, sind auch hier maßgebend. Es ist nämlich in sanitärer Beziehung wünschenswerth, daß die Zahl der unnützen Hunde sich nicht vermehre sondern vermindere, und es ist andererseits zu berücksichtigen, daß die Gemeinden durch diese Auflage eine Zubuße zu ihrem Einkommen erlangen.

Im vorliegenden Falle haben die petirenden Gemeinden sämmtlich ausgewiesen, daß sie Passiven haben und daß ihr Präliminar keine genügende Bedeckung hat.

Aus diesen Rücksichten erlaube ich mir, Ihnen das Gesetz, das Ihnen vorliegt, zur Annahme zu empfehlen. (Liest das Gesetz Beil. Nr. 29.)

Abg. **Wannisch** (Bruck): Ich beantrage, daß sofort in die Vollberathung eingegangen werde.

(Die sofortige Vollberathung wird beschloffen, und sohin das Gesetz Beil. Nr. 29 ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist das

G e s e t z,

womit mehreren Gemeinden die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband bewilliget wird.

(Beil. Nr. 30.)

Berichterst. des L.-A. Dr. v. Wasserfall: Das Ansuchen der Gemeinden gründet sich auf das Heimatgesetz, in welchem denselben die Möglichkeit offen gelassen ist, eine Taxe für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband zu fordern, wenn sie zu diesem Zwecke ein Landesgesetz erwirken. Der hohe Landtag hat auch in den Sessionen der Jahre 1866 und 1867 verschiedenen Gemeindevertretungen eine solche Auflage in verschiedenen Abstufungen bewilliget.

Hier handelt es sich um die Gesuche der Stadtgemeinden Fürstenfeld, Judenburg und Voitsberg, dann der Gemeinden Badendorf und Lebring im Bezirke Wildon, der Gemeinden Mühldorf, Poppendorf und Oberstorcha im Bezirke Feldbach, der Gemeinde Hohenegg bei Cilli und der Gemeinde St. Bartholomä im Bezirke Umgebung Graz. Bemerkt muß werden, daß die beiden Gemeinden Oberstorcha und St. Bartholomä in ihren Gesuchen eine Auflage in der Höhe von 20 fl. begehrt haben; der Landes-Ausschuß glaubte jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, daß beide Gemeinden klein sind, daß aber größere Gemeinden, welche ihren Gemeindeangehörigen weit größere Vortheile zu bieten im Stande sind, auch Anspruch auf eine höhere Taxe haben, daß den erwähnten zwei Gemeinden anstatt 20 fl. blos 10 fl. zu

bewilligen seien. Oberstorcha hat nur 720 Einwohner und ebenso wenig Einwohner hat St. Bartholomä; diese Gemeinden sind also im Vergleiche zu den übrigen, welche mehr als 10 fl. begehren, zu Fürstenfeld, Judenburg und Voitsberg und insbesondere zur Gemeinde Hochenegg, welche über 3000 Einwohner zählt und die ebenfalls 20 fl. begehrt, so klein, daß ihnen eine höhere Gebühr als 10 fl. ohne unverhältnißmäßige Belastung der neu eintretenden Gemeindeangehörigen nicht bewilliget werden kann.

Aus diesen Gründen beantragt der Landes-Ausschuß folgendes Gesetz: (liest das Gesetz Beil. Nr. 30.)

(Niemand meldet sich zum Worte. — Das Gesetz Beil. Nr. 30 wird en bloc angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen zum **Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des Kaffeesieder-Vereines zu Graz um Aufhebung der Kaffeesiedergerechtfame-Gebühr.** (Beil. Nr. 33.)

Berichterst. des L.-M. **Paichhuber:** (liest den Bericht Beil. Nr. 33.)

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Die Petition dieser Kaffeeirth war bereits in früherer Zeit Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung dieses hohen Landtages. Insbesondere wurde in der fünften Landtagsitzung am 22. Dezember 1866 von dem damaligen Rechenschaftsberichts-Ausschusse über diese Petition Bericht erstattet und der Antrag gestellt, derselben willfahrend diese Gebühr aufzulassen. Gegenüber diesem Antrage wurde damals der Gegenantrag gestellt und vom hohen Hause angenommen, vorerst nähere Erhebungen zu pflegen, mit denen der Landes-Ausschuß beauftragt wurde. Das Resultat dieses Auftrages ist der uns heute vorgetragene Bericht.

Ich habe nun gedacht, es würden in diesem Berichte besondere Gründe aufgeführt werden, welche das Fortbestehen dieser Gebühr rechtfertigen könnten; allein ich habe sie vergebens gesucht. Es wird lediglich angeführt, daß die Abgabe, um die es sich handelt, nicht eine Billardsteuer, wie sie in der Petition bezeichnet wird, sondern eine Luxussteuer sei, welche von der Landeshauptstadt Graz allerdings getragen werden könne, da dieselbe im größeren Maße an den Vortheilen der Landeseinkünfte theilnehme. Allein diese Gebühr — ob man sie nun Billardsteuer nenne, und der Landes-Ausschuß, wie der Ausschuß für den Rechenschaftsbericht haben sie stets so genannt, ob man ihr einen andern Namen gebe, der Name thut ja nichts zur Sache — ist nicht zu rechtfertigen. Sie ist ein privilegium one-

rosum, und wie ich überhaupt gegen alle Privilegien bin, welche auf der einen Seite ungerecht begünstigen, auf der andern ungerechtfertigt eine Last auflegen, und wie ich stets für gleiches Recht für Alle eintreten werde, so kann ich auch hier keinen Grund finden, warum man einer speciellen Classe von Bürgern, hier den Kaffeeirthen, die Zahlung einer besonderen Abgabe auferlegen will. Die Zwangsarbeitsanstalten sind eben Landesanstalten, welche aus dem Landesvermögen gerade so zu erhalten und zu dotiren sind, wie jede andere Landesanstalt, und sind die bisherigen Einkünfte nicht genügend, so müssen die erforderlichen Mittel eben gerade so aufgebracht werden, wie für alle andern Landesbedürfnisse: aus den Landesumlagen. Es ist also gar kein Grund vorhanden, zu einem derartigen Zwecke eine specielle Classe mit einer speciellen Abgabe zu belasten.

Man beruft sich auf die Gewohnheit und auf die Vergangenheit. Nun wurde aber schon in früherer Zeit, und insbesondere im Jahre 1845 in einem Hofkanzleidekrete über das damalige Ansuchen um Aufhebung dieser Gebühr ausdrücklich erklärt, man könne diese Gebühr jetzt nicht aufgeben, weil man dem Fonde die daraus fließende Einnahme nicht entziehen wolle; allein es lasse sich nicht verkennen, daß dieselbe ungerechtfertigt sei, und man hoffe, daß künftig für die Deckung der Auslagen der Zwangsarbeitsanstalt anderweitig werde gesorgt werden können. Das hat schon damals in der alten, bureaukratischen, absoluten Zeit die Hofkanzlei erklärt, weil es ihr sogar schon unbillig erschien, eine besondere Classe speciell zu besteuern; mir scheint also, daß heute, bei unseren constitutionellen Einrichtungen, wo in den Staatsgrundgesetzen das gleiche Recht Aller an die Spitze gestellt ist, der Landtag ein solches oneroses Privilegium nicht aufrecht halten solle.

Wenn man diese Abgabe mit jener von Redouten, Theater-Vorstellungen u. s. w. vergleicht, so ist dies nicht zutreffend, weil es sich dort um eine Abgabe für ein Vergnügen in jedem einzelnen Falle handelt, während hier ein Gewerbe belastet wird, ein Gewerbe, daß nach den gegenwärtigen Bedürfnissen der Bevölkerung nicht einfach zu den Luxusgewerben gehört; das Kaffeehaus gehört nach unseren jetzigen socialen Einrichtungen für verschiedenen Gesellschaftsschichten ebenso zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens, wie das Gasthaus.

Die bisherige Gepflogenheit, die alte Einrichtung kann keinen Grund abgeben, die Eine Classe von Gewerbetreibenden in Graz für Landeszwecke zu besteuern, eine andere nicht; wollte man die Forterhebung dieser speciellen Steuer lediglich durch die bisherige Uebung

rechtfertigen, so müßte man auch die Judensteuer beibehalten, welche ja auch in früherer Zeit bestanden hat, oder man müßte mindestens von den Juden die Ablösung verlangen, wie sie der Landes-Ausschuß von den Kaffeefiedern beansprucht. Die Verhältnisse sind eben jetzt, Dank den Fortschritten unserer Zeit, andere geworden, und Gleichheit der Rechte wie Gleichheit der Lasten ist jetzt der oberste Grundsatz der Gesetzgebung geworden. Von diesem Grundsatz ausgehend, muß ich mich entschieden für die Aufhebung der fraglichen Gebühr aussprechen, und stelle daher den Antrag:

„Es werde dieser Petition der Kaffeefieder stattgegeben, und die Gebühr von 9 fl. 45 kr. sei aufzulassen.“

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist ein negativer und er wird seine Erledigung in der Abstimmung über den Antrag des Landes-Ausschusses finden; wird der letztere abgelehnt, so ist schon dasjenige erzielt, was Herr Dr. Rehbauer wünscht; ich werde also über seinen Antrag nicht erst die Unterstützungsfrage stellen.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterst. des L.-A. **Paishuber:** Ich werde mich ganz kurz fassen.

Herr Dr. Rehbauer meinte, die Gründe, welche das Fortbestehen der in Frage stehenden Gebühr rechtfertigen, seien in dem Berichte nicht angegeben. Das ist wohl nicht richtig. Es sind im Berichte ausdrücklich die Gründe angegeben, aus denen diese Gebühr bisher rechtmäßig bezogen worden ist; es sind die positiven Gesetze angeführt worden, auf welchen diese Gebühr basiert, und es sind die Gründe angeführt worden, welche für die Forterhebung dieser Abgabe als einer Luxussteuer sprechen.

Herr Dr. Rehbauer sagte insbesondere, diese Gebühr sei ein privilegium onerosum, und wenn gleiches Recht für Alle gelten solle, so könne man dieselbe nicht mehr fortbestehen lassen. Meine Herren, es ist einigermaßen bedenklich, von diesem Gesichtspunkte den vorliegenden Fall zu behandeln, weil wir sonst viel weiter kommen müßten, als zur Aufhebung der Billard- oder Kaffeehausgerechtfame-Gebühr; wir müßten dann alle jene Gebühren aufgeben, welche nur Eine bestimmte Classe der Bevölkerung treffen. (Abg. Dr. Rehbauer: Ja wohl!) Wir müßten insbesondere die Gebühren aufgeben, von denen hier im Berichte die Rede ist: die Gebühren von allen Redouten, öffentlichen Regelstätten, öffentlichen Billards, von allen Theater-Vorstellungen, Concerten und Schaustellungen in Graz und von allen

öffentlichen Bällen im ganzen Lande. Nicht minder müßten wir dazu gelangen, uns die Frage vorzulegen, ob denn nicht das Musikimposto, das genau auf denselben Principien beruht und das eine nicht unbedeutende Einnahmsquelle bildet, aufgehoben werden solle. Auch das Mühllaufergeld ist genau dieselbe Gattung von Abgaben, nur daß sie keine Luxussteuer ist; aber auch sie ist eine Gebühr, welche nur Eine bestimmte Classe von Bewohnern des Landes trifft. Wir müßten also, wenn wir die von Herrn Dr. Rehbauer aufgestellte Anwendung des Grundsatzes: „Gleiches Recht für Alle“ annehmen wollten, viel weiter gehen, als Herr Dr. Rehbauer mit seinem Antrage geht.

Herr Dr. Rehbauer hat sich auf Hofdekrete berufen, während er jedoch auf der anderen Seite gerade geltend macht, daß die Hofdekrete, auf welche die Gebühr sich gründet, keinen Werth mehr haben und aufgehört haben, für die Gegenwart maßgebend zu sein, gerade so wie dies bei der Judensteuer der Fall war.

Das wollte ich noch kurz bemerken. Ich wiederhole den Antrag des Landes-Ausschusses.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Landes-Ausschusses auf S. 2 der Beil. Nr. 33 angenommen.)

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Trennung der Ortsgemeinde Knittelfeld in drei selbstständige Gemeinden.

(Beil. Nr. 26.)

Berichterst. des L.-A. **Dr. v. Wasserfall** (Von der Tribune): Die Ortsgemeinde Knittelfeld besteht aus 15 Katastralgemeinden; es sind nämlich mit der Stadtgemeinde Knittelfeld 14 Landgemeinden verbunden. Wie der Bericht, den die Herren in Händen haben, besagt, hat sich schon im Jahre 1864 das Bestreben kundgegeben, die Stadtgemeinde von den Landgemeinden zu trennen. Es ist dieser Wunsch begründet durch die Verschiedenartigkeit der Interessen, der Stadtgemeinde einerseits und der Landgemeinden andererseits. Alle zur Durchführung dieses Wunsches nothwendigen Förmlichkeiten sind, wie der Bericht ausführt, befolgt worden; alle Wahlberechtigten sind vernommen worden, und das Ergebnis war die Constatirung des Wunsches der überwiegenden Majorität der vereinigten Gemeinden, daß die 14 Landgemeinden von der Stadtgemeinde Knittelfeld abgetrennt werden mögen.

Die 14 Landgemeinden sollen sich in Zukunft in drei Gruppen trennen; zehn Steuergemeinden sollen eine Ortsgemeinde unter den Namen „Spielberg“, drei andere eine unter den Namen „Kobenz“ bilden und die Steuergemeinde „Apfelberg“ soll sich als selbstständige

Ortsgemeinde unter dem gleichen Namen constituiren. Es bliebe dann Knittelfeld für sich mit 1122 Einwohner; die vereinigte Ortsgemeinde Spielberg hätte 1136 Einwohner, die vereinigte Gemeinde Kobenz 764 Einwohner, die Gemeinde Apfelberg aber nur 470 Einwohner.

An der Lebensfähigkeit der beiden Gruppen Spielberg und Kobenz ist nicht zu zweifeln; zweifelhaft ist dieselbe nur rüchichtlich von Apfelberg mit seinen 470 Einwohnern, ungeachtet es Gemeinden mit noch geringerer Seelenzahl gibt.

Allein bei Apfelberg tritt der Umstand ein, daß es zu den andern Gemeinden nicht gut hinzugeschlagen werden kann, weil es durch seine geographische Lage am entgegengesetzten Ufer der Mur von denselben getrennt ist. Diese Gemeinde hat um die Vereinigung mit der Ortsgemeinde Großlobming oder um die Gestattung der selbstständigen Constituirung petitionirt. Die Vereinigung zweier Gemeinden kann nach der Gemeindeordnung nur mit Zustimmung beider stattfinden; Großlobming wollte die Vereinigung aber nur dann zugeben, wenn die Gemeinde Apfelberg ihre Armen selbst verpflege, — eine Bedingung, die, so lange der §. 3 des Heimatgesetzes besteht, nicht zulässig ist, weil es dort ausdrücklich heißt, daß das Heimatrecht sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes erstreckt, und daß daher, wenn eine Gemeinde mit einer andern zu Einer Gemeinde vereinigt wird, das Heimatrecht, welches bisher nur in einem Theile der so vergrößerten Gemeinde bestand — sohin in gesetzlicher Consequenz auch das Recht auf Armenversorgung — auf den ganzen Umfang der Gemeinde von selbst ausgedehnt wird. Da andererseits das berechtigte Bestreben der übrigen Gemeinden, sich selbstständig zu constituiren, der einzigen Gemeinde Apfelberg wegen nicht gehindert werden soll; da diese letztere Gemeinde immerhin noch 470 Einwohner zählt und wohl für sich bestehen können, bis sie die Vereinigung mit Großlobming irgendwie, vielleicht nach Revision des Heimatgesetzes oder die Gesetzgebung über das Armenrecht, wird durchgesetzt haben, so glaubte der Landes-Ausschuß den Wunsch der petitionirenden Gemeinden befürworten zu sollen und beantragt deshalb folgendes Gesetz: (liest das Gesetz auf S. 4 der Beil. Nr. 26.)

Abg. Dr. Schloffer: (L. B. Leibnitz) Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den bereits bestehenden Gemeinde-Ausschuß.

Landeshauptmann: Herr Graf Lamberg hat das Wort.

Abg. Graf Lamberg. (G.-G.-B.): Ich wollte daselbe beantragen.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich beantrage die sofortige Vollberathung, nachdem der Gegenstand dem Berichte zufolge hinlänglich erhoben erscheint.

Abg. Dr. Schloffer: Ich habe die Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß aus dem Grunde beantragt, weil das gegenwärtige Gesetz gewissermaßen gegen die jetzt allgemein herrschende Stimmung, welche für die Zusammenlegung der Gemeinden spricht, gerichtet ist; hier soll aus besonderen Gründen eine Theilung bereits zusammengelegter Gemeinden erfolgen, und deshalb glaubte ich, daß die Sache in einem hiefür bestehenden Ausschusse reiflicher geprüft und erwogen werden könnte.

Abg. Dr. Rechbauer: Wenn irgendwie Jemand gegen meinen Antrag etwas einzuwenden findet, so ziehe ich denselben zurück.

(Die Zuweisung an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten wird durch Aufstehen beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der

Bericht des Landes-Ausschuß mit dem Voranschlage der Landesfonde pro 1869.

(Beil. Nr. 3.)

Berichterst. des L.-A. **Paishuber:** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen:

„Daß dieser Bericht nebst Voranschlag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.“

(Niemand meldet sich zum Worte. — Dieser Antrag wird durch Eigenbleiben angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über die Revision des organischen Statuts für die technische Hochschule am Joanneum.

(Beilage Nr. 22.)

Berichterst. des L.-A. **Dr. v. Stremayr:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den bereits bestehenden Ausschuß für Mittel- und höhere Schulen.

(Niemand meldet sich zum Worte. — Dieser Antrag wird durch Eigenbleiben angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der **Bericht des Landes-Ausschusses wegen Verwerthung des I. Versuchshofes.**

(Beil. Nr. 24.)

Berichterst. d. L.-A. **Paishuber:** Ich erlaube mir, nachdem der Gegenstand wesentlich eine finanzielle Frage in sich faßt, zu beantragen:

„Daß derselbe dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Dieser Antrag wird durch **Sitzenbleiben** angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der **Antrag des Landes-Ausschusses auf ein Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht.**

(Beilage Nr. 31.)

Abg. **Scholz:** Ich erlaube mit den Antrag zu stellen: „Daß diese Vorlage dem zu wählenden Ausschusse für Landesculturzwecke zugewiesen werde.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Dieser Antrag wird durch **Sitzenbleiben** angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der **Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage zur Erlassung eines Landesgesetzes bezüglich der Zeugnisse der I. Hufbeschlags-Lehranstalt.**

(Beilage Nr. 46.)

Berichterst. des L.-A. **Graf Kottulinsky:** Aus Veranlassung eines speziellen Falles, daß ein Zeugniß eines Schülers der I. Hufbeschlagslehr- und Thierheil-Anstalt von einer politischen Behörde in Oberösterreich beanständet worden ist, wurde durch die hiesige k. k. Statthalterei eine Verhandlung bezüglich der von dieser Anstalt ausgegebenen Zeugnisse eröffnet, und in Folge dessen wurden von Seite des hohen Ministeriums diese Zeugnisse als nicht übereinstimmend mit dem Zwecke der Anstalt erklärt und wurde der Landes-Ausschuß aufgefordert, eine Aenderung und Modification derselben eintreten zu lassen.

Ich werde mir vorerst erlauben, ein Formulare der Zeugnisse, wie sie bisher ausgegeben wurden, vorzulesen (liest):

„Von Seite der st. landsh. Hufbeschlagslehr- und Thierheil-Anstalt wird hiemit dem von in gebürtig, das öffentliche Zeugniß erteilt, daß er an dieser Lehranstalt im Jahre 18.. den für Hufbeschlag-Schmiede vorgeschriebenen halbjährigen Lehrkurs mit gutem Erfolge absolvirt, im Verfertigen und Auflegen der Hufeisen sich eine gute Fertigkeit erworben habe und somit für tauglich erklärt wird, ein Schmiedegewerbe anzutreten.“

„Auch hat derselbe bei dem fleißigen Besuche des Unterrichtes in den wichtigsten Theilen der Thierheilkunde während eines einjährigen Lehrkurses und bei der am Schlusse derselben abgelegten öffentlichen Prüfung an dieser Lehranstalt solche Beweise von erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in der Thierheilkunde gegeben, daß er in Ermangelung eines diplomirten Thierarztes und unbeschadet der Rechte desselben zur Behandlung kranker Hausthiere, als befähigt erklärt werden kann.“

Namentlich gegen diesen letzten Passus sind die Einwendungen der hohen Regierung gerichtet, wie aus dem gedruckten Berichte, den ich nun verlesen werde, hervorgeht (liest den Bericht in Beil. Nr. 46 *).

Ich stelle den Antrag:

„Dieser Gegenstand werde an den Ausschuß für „Mittel- und höhere Schulen gewiesen.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Dieser Antrag wird durch **Aufstehen** angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der **Bericht des L.-A. mit Vorlage eines Landesgesetzes, durch welches einige Straßen als Bezirksstraßen 1. Classe erklärt werden.**

(Beil. Nr. 25.)

Abg. **Pairhuber:** Ich stelle den Antrag:

„Daß dieser Gegenstand dem bereits bestehenden „den Ausschuß für Straßenangelegenheiten zugewiesen werde.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Dieser Antrag wird durch **Sitzenbleiben** angenommen.)

Landeshauptmann: Bei der vorgerückten Stunde und nachdem der Landes-Ausschuß noch eine Sitzung zu halten hat, würde ich die noch unerledigten Gegenstände auf die nächste Sitzung verschieben, und die Herren auffordern, die

Wahlen

vorzunehmen u. z.:

1. des Ausschusses für den Antrag des Abg. Pfeifer.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Bornahme des Scrutiniums):

Es erscheinen gewählt:

Herr Wannisch	mit 42 Stimmen
„ Schlegl	41 „
„ Hofrath R. v. Tunner	41 „
„ Lohninger	40 „
„ Syz	40 „
„ Planckensteiner	39 „
„ Dr. Moriz v. Kaiserfeld	39 „
„ Pfeifer	38 „
„ Dr. v. Neupauer	31 „

Außerdem erhielten noch Herr v. Wintersberg 4 Stimmen, und Herr Lipold und Andere vereinzelte Stimmen.

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben für die Wahl

*) In Beilage Nr. 46 sind folgende Druckfehler zu berichtigen; S. 3, Z. 1 von oben lies 1834 statt 1854.

„ 2, „ 20 „ „ „ Fertigkeiten statt Fortschritte.

2. des Ausschusses für Landescultur-
zwecke.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des
Scrutiniums):

In diesen Ausschuß erscheinen gewählt:

Herr Dr. Haffner	mit 39 Stimmen
„ Planensteiner	39 „
„ Baron Hackelberg	38 „
„ Dr. Bayer	37 „
„ v. Feyerer	37 „
„ Racz	37 „
„ Graf Kottulinsky	36 „
„ Franz Brandstetter	35 „
„ Scholz	34 „

(Nach einer Pause):

Die beiden Ausschüsse haben sich bereits constituirt
und haben gewählt:

1. Der Ausschuß für den Antrag des Abg.
Pfeifer:

Zum Obmanne den Herrn Hofrath K. v. Tunner.

Der Herr Obmann ladet die Mitglieder des Aus-
schusses ein, sich morgen $\frac{1}{2}$ 4 Uhr zu einer Sitzung im
Locale Nr. 3 im 2. Stock zu versammeln.

2. Der Ausschuß für Landescultur-Angele-
genheiten:

Zum Obmanne Herrn Grafen Kottulinsky.

Die Berichterstatter beider Ausschüsse werden erst
später gewählt werden.

Ich habe zu verkünden, daß der Herr Obmann des
Finanz-Ausschusses die Mitglieder dieses Ausschusses für
Mittwoch den 2. September $\frac{1}{2}$ 6 Uhr Abends zu einer
Sitzung einladet.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag den 3. Sep-
tember 10 Uhr statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Re-
gierungsvorlagen, betreffend die Abänderung des §. 4 der
Gemeinde-Statute von Marburg und Gilli, dann des §. 6
der steierm. Gemeinde-Ordnung;

dann die heute unerledigt gebliebenen Gegenstände:

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-
Angelegenheiten bezüglich der Amtshandlungen der Be-
zirksvertretungen den Gemeinden gegenüber.

3. Bericht desselben Ausschusses bezüglich der Frei-
heit des Verkehrs mit Grund und Boden.

4. Bericht des Straßen-Ausschusses wegen Verlän-
gerung bestehender Straßen- und Brückenmauth-Privile-
gien auf nicht-ärarischen Straßen; ferner

5. Berichte des Ausschusses für Grundentlastungs-
Angelegenheiten über den Rechnungsabschluß pro 1867
und über die Voranschläge pro 1868 und 1869;

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voran-
schlag pro 1868, Cap. V. Bildungszwecke, Tit. 4—6 u.
13, und Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke.

Ist noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

So erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 50 Minuten.)

